



Raumnutzungsvereinbarung Miniclub Schwerzenbach

1. Vertragsparteien

Vermieter

Name: Elterngruppe Windredli, Eschenstrasse 8, 8603 Schwerzenbach
E-Mail: event@elterngruppe-windredli.ch
Bankverbindung: IBAN CH37 0070 0114 8051 7420 8 / ZKB, 8010 Zürich

Mieterin/Mieter

Name und Vorname
Strasse und Hausnummer
Postleitzahl und Wohnort
Telefonnummer:
E-Mail:
Bankverbindung:

2. Vertragsgegenstand

Die Miniclub-Räumlichkeiten werden an folgendem Datum der Mieter/In zur Verfügung gestellt:

Veranstaltung:

Datum:

Zeit:

Kosten: ☐ Tagespauschale für Mitglieder der Elterngruppe Windredli CHF 60
☐ Tagespauschale für Nichtmitglieder CHF 100

☐ akzeptiert: Verbrauchsgegenstände, wie Kaffee kapseln, Abfallsäcke (ohne Gebühr), Getränke usw. müssen von dem Mieter selbst organisiert werden. Abwaschbares Geschirr sowie Kühlschrank, Mikrowelle, Kaffeemaschine und Staubsauger stehen in der Küche zur Verfügung.
Dem zur Verfügung gestellten Inventar/Einrichtungen wird Sorge getragen.

☐ akzeptiert: Der Mieter ist verpflichtet den Raum so zu verlassen, wie dieser betreten wurde.
Hiermit bitten wir den Mieter Bilder der Räumlichkeiten vor und nach der Veranstaltung zu machen, welche zur Abnahme dienen können. Danke für die Unterstützung.
Fotos bitte senden via Whatsapp an 079 754 59 83 oder per Mail an event@elterngruppe-windredli.ch

☐ zur Kenntnis genommen: Die Haupteingangstüre im 3.OG darf nicht geöffnet bleiben. Die offenstehende Türe löst einen Alarm aus. Eine zusätzliche Brandmeldeanlage befindet sich im Vorraum zum Bällebad. Falls dieser ausgelöst werden würde, darf Fiona Zürcher direkt kontaktiert werden unter Tel. 079 754 59 83.

Durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird bestätigt den Vertrag gelesen und verstanden zu haben und akzeptiert sämtliche Vertragsbedingungen.

Mieterin / Mieter

Ort / Datum



2. Vertragsgegenstand

Die Vermieterin überlässt der Mieterin/dem Mieter die «Miniclub»-Räumlichkeiten im 3.OG an der Eschenstrasse 8 in 8603 Schwerzenbach. Die Vermieterin übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand. Die Benützung der technischen Geräte (CD-Player, Mikrowelle, Kühlschrank, Popkorn-/Zuckerwattemaschine und Tassimo-Kaffeemaschine), sowie der mobilen Einrichtungsgegenstände (z.B. 2x Festgarnituren und 2x UE Wonderboom Lautsprecher-Boxen) sind im Mietpreis inbegriffen. Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben (Staubsauger vorhanden). Der Container für den Abfall befindet sich hinter dem Gebäude (öffnen mit Miniclub-Schlüssel). Die Glastüre im 3.OG zu den Räumlichkeiten darf nicht offenstehen, da sonst ein Alarm aktiviert wird. Es ist ratsam den Schlüssel während den Buchungszeiten stecken zu lassen, für einen problemlosen Ein- und Austritt aller Gäste. Verbrauchsgegenstände, wie Kaffee kapseln, Abfallsäcke (ohne Gebühr) sowie Plastik-Geschirr und Getränke müssen von der Mieterin/dem Mieter selbst organisiert werden.

Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt zur Durchführung des eigenen organisierten Anlasses und darf nicht an Dritte weitervermietet werden. Der Schlüssel für den Raum wird am Vortag im Briefkasten der Vermieterin für die Abholung hinterlegt: Fiona Zürcher, Im Widacher 6, 8603 Schwerzenbach. Nach Ende der Veranstaltung wird der Schlüssel der Vermieterin in den Briefkasten wieder eingeworfen.

3. Nutzungsgebühren

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von CHF 60.- (Mitglieder der Elterngruppe Windredli) bzw. CHF 100.- (Nicht-Mitglieder) zu zahlen. Zudem ist ein Depot in der Höhe von CHF 200.- zu entrichten, welches nach der Veranstaltung und bei Einhaltung der Nutzungsbedingungen wieder zurückerstattet wird. Der Betrag ist spätestens zwei Arbeitstage vor dem Nutzungstermin auf das von dem Vermieter benannte Konto zu überweisen. Mit den Nutzungsgebühren sind Nebenleistungen wie die übliche Reinigung der Räume und die Bereitstellung der vereinbarten Ausstattung abgegolten.

4. Pflichten der Mieterin/des Mieters

Die Mieterin/der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Die Mieterin/der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten. Die Mieterin/der Mieter hat für einen ordnungsgemässen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie/er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie/er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Die Mieterin/der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Das Rauchen in den Räumlichkeiten der Liegenschaft ist strengstens verboten. Die Mieterin/der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von 30 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet die Mieterin/der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden und wird entsprechend vom hinterlegten Depot abgezogen.

5. Haftung

5.1 Haftung der Mieterin/des Mieters

Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet die Mieterin/der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemässen Umgang entstanden sind. Die daraus resultierenden Kosten werden dem hinterlegten Depot abgezogen. Die Räumlichkeiten vor dem «Spiel- und Bastel-Raum» gehört nicht zum Vertragsgegenstand. Dies ist ein Gemeinschaftsbereich, welcher an Wochenenden benützt und vorübergehend dekoriert werden darf. Der Mieter/in wurde über die Gefahren und die Verantwortung bzw. Haftung in Kenntnis gesetzt. Die umliegende Gartenfläche darf ohne eine vorangehende Absprache mit dem Vermieter nicht benutzt werden. Die Firmenparkplätze dürfen von den Miniclub-Besuchern nicht benützt werden. Öffentliche Parkmöglichkeiten sind in der näheren Umgebung (weisse Zone) vorhanden.

5.2 Haftung der Vermieterin/des Vermieters

Die Vermieterin/der Vermieter stellt der Mieterin/dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemässen Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Vermieter haftet nicht für die von der Mieterin/dem Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

6. Kündigung/Stornierung

6.1 Ordentliche Kündigung

Die Mieterin/der Mieter kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäss kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens 24 Stunden vor dem Veranstaltungstermin beim Vermieter schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.

6.2 Außerordentliche Kündigung

Die Vermieterin/der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Mieterin/der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Die Vermieterin kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Die Mieterin/der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr/ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

7. Ausschlusskriterien

Der Raum darf nur zu dem in Punkt 2 festgelegten Zweck genutzt werden. Die Mieterin/der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass der Raum nicht für einen illegalen Zweck verwendet wird und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die illegale Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen. Die Vermieterin und Beauftragte der Vermieterin sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemässen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

8. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Der unterzeichnete Vertrag muss spätestens 48 Stunden vor Anlassbeginn dem Vermieter per Mail oder Post zugestellt werden.